Nun ist es geschafft! Der BFH hat einen neuen Präsidenten. *Dr. Hans-Josef Thesling* übernimmt die Leitung des BFH. Die schon von Bundespräsident *Steinmeier* vor ca. einem Jahr unterschriebene Ernennungsurkunde hält er nun seit dem 25.1.2022 in Händen. Der nordrhein-westfälische Ministerialbeamte und frühere Präsident des FG Düsseldorf ist damit am Ziel. Der am bayerischen Verwaltungsgericht anhängige Eilantrag einer unterlegenen Bewerberin gegen die Berufung war abgewiesen worden. *Dr. Thesling* übernimmt den Vorsitz des IX. Senates. Dieser hat die Zuständigkeit für die Besteuerung von Miet- und Pachteinkünften und der gewerblichen Einkünfte aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Zunächst als Rechtsanwalt tätig wechselte *Dr. Thesling* 1989 in den höheren Dienst der Landesfinanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Stationen waren die Finanzämter Erkelenz und Bergheim. Anschließend war er in der nordhrein-westfälischen Staatskanzlei tätig und wechselte dann als Richter zum FG Düsseldorf. Es folgten elf Jahre als Abteilungsleiter in der Landtagsverwaltung Nordrhein-Westfalen. Die Rückkehr als Präsident des FG Düsseldorf folgte im Jahr 2016. Die Tätigkeit als Abteilungsleiter im nordrhein-westfälischen Justizministerium begann im Dezember 2018. Die Berufung war umstritten, da die frühere Justizministerin die Regeln für die Berufung, die bisher fachliche Anforderungen im Hinblick auf Revisionssachen enthielten, kurzerhand außer Kraft setzte. Damit stellt sich im Kern die Frage, ob die Präsidenten- und Vizepräsidentenstellen an den obersten Gerichtshöfen des Bundes nunmehr von fachlichen zu politischen Positionen umfunktioniert sind. Die Zukunft wird zeigen, ob diese Sorgen berechtigt sind.



Prof. *Dr. Michael*Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Behandlung eines Beweisantrags zu einer Verfahrensrüge im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren

NV: Der BFH muss im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren einem unsubstantiierten Beweisantrag, der im Hinblick auf einen rechtzeitig gerügten Verfahrensfehler gestellt wird, nicht nachkommen.

BFH, Beschluss vom 15.11.2021 – VIII B 2/21 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-213-1** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdebegründungsfrist bei Verhinderung, einen Fristverlängerungsantrag gemäß § 116 Abs. 3 S. 4 FGO zu stellen

NV: Ist der Beschwerdeführer am letzten Tag der regulären Begründungsfrist einer Nichtzulassungsbeschwerde aus Krankheitsgründen daran gehindert, den Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist gemäß § 116 Abs. 3 Satz 4 FGO zu formulieren und an den BFH zu übermitteln, entschuldigt dies nicht die Versäumung der Begründungsfrist, sondern nur die – insoweit unerhebliche – misslungene rechtzeitige Stellung des Verlängerungsantrags.

BFH, Beschluss vom 15.11.2021 – VIII B 23/21 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-213-2** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine Korrekturmöglichkeit für Feststellung der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer, wenn Gewerbesteuerfestsetzung unterbleibt

NV: Ist bei der Feststellung der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer nach § 35 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 EStG die festzusetzende Gewerbesteuer nach § 155 Abs. 2, § 162 Abs. 5 AO geschätzt worden, kann diese Feststellung weder gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO (Anpassung an einen Grund-

lagenbescheid) noch gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO (rückwirkendes Ereignis) geändert werden, wenn die zuständige Behörde die Festsetzung der betreffenden Gewerbesteuer versäumt und deshalb Festsetzungsverjährung eintritt.

BFH, Urteil vom 28.10.2021 – IV R 12/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-213-3** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Tarifierung von Holzplatten als Sperrholz

NV: Holzplatten aus mehreren Lagen Pappelkernholz mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, die teilweise faserparallel zueinander liegen, können als Sperrholz in die Unterposition 4412 32 10 00 0 KN eingereiht werden, solange die faserparallelen Teilbereiche als lediglich untergeordnet oder gering anzusehen sind und sich diese nicht negativ auf die Stabilität und Widerstandsfähigkeit der Holzplatten gegen Ausdehnung und Verformung auswirken.

BFH, Urteil vom 19.10.2021 – VII R 18/19 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-213-4** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Besteuerung von Umsätzen einer Bäckerei mit Filialen in "Vorkassenzonen" eines Supermarkts; Steuersatz

1. Verkauft eine Bäckerei in Filialen, die sich teilweise in "Vorkassenzonen" eines Supermarkts befinden, Speisen zum Verzehr vor Ort auf Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck, das es nach dem Verzehr der Speisen zurücknimmt und reinigt, führt sie damit (ebenso wie ein Partyservice) sonstige Leistungen aus, die vor Inkrafttreten des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG dem Regelsteuersatz unterlagen.

2. Art. 6 Abs. 1 Sätze 1 und 3 MwSt-DVO sind auch in Besteuerungszeiträumen vor ihrem Inkrafttreten anwendbar, weil sie rückwirkend Begriffe klären, die sich bereits zuvor in der Richt-

linie 77/388/EWG bzw. der Richtlinie 2006/112/ EG befunden haben.

3. Eine Änderung der Richterbank steht der Anwendung des § 126a FGO nicht entgegen.

BFH, Beschluss vom 15.9.2021 –

XI R 12/21 (XI R 25/19) (Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-213-5** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Abfindungszahlung im Scheidungsfall

Regeln zukünftige Eheleute die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung umfassend individuell und sehen sie für den Fall der Beendigung der Ehe Zahlungen eines Ehepartners in einer bestimmten Höhe vor, die erst zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu leisten sind ("Bedarfsabfindung"), liegt keine freigebige Zuwendung vor.

BFH, Urteil vom 1.9.2021 – II R 40/19 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-213-6** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Kein Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten in Höhe steuerfreier Arbeitgeberleistungen zur vorschulischen Kinderbetreuung

- 1. NV: Kinderbetreuungskosten sind seit dem Veranlagungszeitraum 2012 als Sonderausgaben und nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu behandeln.
- 2. NV: Erbringt der Arbeitgeber steuerfreie Leistungen zur vorschulischen Kinderbetreuung ist der Sonderausgabenabzug in Höhe dieser Leistungen zu kürzen, denn der Abzug von Sonderausgaben setzt Aufwendungen voraus, durch die der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet wird.

BFH, Urteil vom 1.9.2021 – III R 54/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-213-7** unter www.betriebs-berater.de